



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 12.08.2020, findet um **19:30 Uhr** in der Dorfgemeinschaftshaus, Timmschott-Weg 5, 24628 Hartenholm die **Sitzung der Gemeindevertretung Hartenholm** statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Sitzungseröffnung
2. Genehmigung der Tagesordnung und Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2020
- 3.1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragezeit Teil I
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden / Beschlussfassungen zu den Empfehlungen der Fachausschüsse
- 6.1. Bau- und Planungsausschuss - 04.08.2020
- 6.2. Finanzausschuss - 06.08.2020
7. Nachwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
8. Bebauungsplan Nr. 8; hier: Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
9. Ausschreibung der technischen Vorplanung für das neue Sportzentrum
10. Einwohnerfragezeit Teil II
11. Mitteilungen und Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

12. Finanz-, Bau-, Grundstücks- und Personalangelegenheiten (nichtöffentlich)
13. Informationen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

14. Schließen der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez Karl-Heinz Panten
Bürgermeister

Amt Kaltenkirchen-Land

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Hartenholm



Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/863		
Amt Kaltenkirchen-Land	Status: öffentlich		
Sachbearbeiter: Karsten Kohlmorgen	WWW-Status: öffentlich		
	AZ:		
	Datum: 14.07.2020		
	Verfasser:		
Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):			
Bebauungsplan Nr. 8; hier: Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Planungsausschuss Hartenholm	Vorberatung
Öffentlich		Gemeindevertretung Hartenholm	Entscheidung

Sachverhalt:

Ein Grundstückseigentümer im Bereich Heuweg / Scheideweg / Schwarzeneck beantragt, den Bebauungsplan Nr. 8 zu ändern / zu erweitern und ein Grundstück in den Geltungsbereich aufzunehmen. Auf dem Grundstück soll Wohnbebauung realisiert werden.

Es ist festzustellen, dass das betreffende Grundstück dem Außenbereich zuzuordnen ist. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ebenfalls liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Um das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen, müsste der Flächennutzungsplan geändert und der Bebauungsplan Nr. 8 erweitert werden. Nach den Bestimmungen des § 1 (3) Baugesetzbuch haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche (gemeindliche) Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dazu festgestellt, dass eine Bauleitplanung nur dann erforderlich ist, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet. Die Gemeinde ist planungsbefugt, wenn sie hierfür hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange ins Feld führen kann.

Im vorliegenden Fall sind gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange nicht erkennbar. Vielmehr handelt es sich lediglich um Belange Einzelner.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt, die genannte Fläche zu überplanen und einer Wohnbebauung zuzuführen. Dazu ist der Flächennutzungsplan zu ändern und der Bebauungsplan Nr. 8 zu erweitern.

alternativ

Die Gemeinde beschließt, den Antrag abzulehnen, da gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange nicht vorhanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	Nein
Produktkonto:			
Kosten der Maßnahme	einmalig		€
	jährlich		€
	monatlich		€
Erläuterungen			

Anlage/n:

